Amtsgericht Weimar 11.02.2013

Abschrift

15 C 42/12

Protokoll

aufgenommen in ☒ öffentlicher ☐ nicht öffentlicher Sitzung

Anwesend:

Direktorin des Amtsgerichts Brauhardt
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ---

☐ Das Protokoll wird in Kurzschrift aufgenommen.
☒ Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet.
Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger diktiert.

In dem Rechtsstreit

W[redacted]GmbH
v. d. Geschäftsführer [redacted], Fra[redacted]mar

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: ./.

g e g e n

1. [redacted] W[redacted]
[redacted] Weimar

2. K[redacted]
[redacted] Weimar

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: ./.

erscheint/erscheinen nach Aufruf:

1. für die Klägerin deren Mitarbeiter, Herr [redacted]

2. für die Beklagten der Beklagte zu 2.

Seite 2 Kopie

Herr [redacted] wendet ein:

Ich bin heute hier als juristische Person in Form eines Treuhänders.

Herr [redacted] verweist auf seinen Personalausweis. Dieser sei Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Dies beruhe auf § 6 Personalausweisgesetz. Er verweist darauf, dass mit der Ladung zum heutigen Termin nicht bekannt gegeben worden ist, wer geladen wurde. Aus der Ladung sei nicht erkenntlich, welche natürliche Person geladen wurde.

Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass in der Akte die Zustellungsurkunden für Herrn [redacted] und Frau [redacted] zum heutigen Termin vorhanden sind. Danach sind beide Beklagte am 23.11.2012 zum heutigen Termin geladen worden.

Weiter verweist Herr [redacted] darauf, dass nach deutschem Recht eine natürliche Person nicht von einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland geladen werden kann und demzufolge auch keine Entscheidung zu treffen ist. Ein Gericht habe keine Entscheidung über eine natürliche Person zu treffen.

Herr [redacted] erwidert hierauf, dass er dazu keine Erklärung abgibt.
Er nimmt Bezug auf die Klageschrift vom 16.01.2012 und stellt den Antrag daraus.

Hierauf erklärt der Beklagte:

Da es keine natürliche Person gebe, die auf die nicht eingereichte Klage eine Antwort geben könne, werde er dazu heute nichts erklären.

Er beantragt,

dass über seine bisher gestellten Anträge entschieden wird.

Er betont, dass damit gemeint sei, eine Entscheidung zwischen fiktiver juristischer Person und natürlicher Person zu treffen.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 11.03.2013, 10.00 Uhr, Saal 20,
II. Etage, AG Weimar.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

gez.
Direktorin des Amtsgerichts

Philipp, Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

die fiktive juristische Person ist der Treuhänder
Da ich die natürliche Person bin, die Ladungsfrage ausge...
ein deutsches Gericht über natürliche Personen nicht zu
Entscheiden hat — muß ich nichts erklären

Kopie Seite 1

W[redacted]
[redacted] Weimar

damit habe ich praktisch die Sülze nach dem Urteil beim AG ohne Einspruch einzulegen wieder aufgewärmt

Amtsgericht Weimar
Ernst-Kohl-Str
99423 Weimar

15 C 42 /12

08.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Protokollabschrift vom 11.02.2013 in der oben genannten Sache ist auch nach dem vom 11.03.2013 verkündeten und als Ausfertigung zugestellten Urteil 15 C 42/12 nicht eindeutig geklärt wer in der Sache geladen war

siehe Protokollabschrift letzter Satz

eine Entscheidung dahingehend ist nicht bzw nicht ausreichend begründet,
der Hinweis des Gerichtes der Beklagte hätte eine Ladung bekommen geht insoweit fehl als das die Sache *Personalausweis als juristische Person und die natürliche Person* den gleichen Namen trägt und offen lässt -

ob die juristische Person

oder die natürliche Person geladen wurde.

Die Direktorin (ihre Dienststellung) hat keine Sachentscheidungen über natürliche Personen in einem Zivilprozess zu treffen da deutsche Gerichte über natürliche Personen nichts zu entscheiden haben.

Der Kläger muss sich ein entsprechend befugtes *Gericht suchen das seine einseitige* Vertragsveränderung ohne Vertragsverletzung als Klage entgegennimmt, weil das AG Weimar für Klagen gegen natürliche Personen nicht zuständig ist.

des weiteren

kann zwischen AG Weimar und dem Beklagten kein Rechtsgeschäft entstehen da Rechtsgeschäfte nur bei gültiger Unterschrift zustande kommen können.

Kopie Seite

Beweis: BGB § 126 Schriftform
BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels – durch Zitat des Beschlusses des BverfG ,1 BvR 622/98 vom 15.04.2004

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Ausfertigung des Urteils 15 C 42/12 nicht erfüllt.Üb 12 vor § 300 ,BGH NJR 80,1167,Karin FamRZ 99,423 es setzt keine Notfrist in Lauf,BGH NJW 95,933,auch keine andere Frist.Da hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde,Karlr FamRZ 99,452
Damit ist das Gericht an die eigene Entscheidung gebunden die auch durch keine weitere Entscheidung verändert werden kann.

§ 317 ZPO Abs 2 –insbesondere die Angabe „gez Unterschrift" *genügt nicht* (vgl. RGZ 139,25,26,
BGH Beschlüsse vom 14.07.1965 VII ZB 65 „ Vers.R 1965,1075 vom 15.04.1970 VIII ZB 1/70 „ VIII ZB „ VersR 1970,623,vom 08.06.1972 -III ZB 7/72„ VersR 1972,975 Urteil vom 26.10.1972 – VII ZR 63/72 „ VersR 1973,87

Falls die Urschrift des Urteils unterschrieben wurde, warum wurde dann die Ausfertigung des Urteils falsch beglaubigt.

Beweis : ein *Teilausschnitt eines ausgefertigten Urteils von 2001* –*ob der Richter gesetzlicher* Richter war ist zunächst mal unerheblich (3 Js OWi 3425/01/6)

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG, 465 StPO.

Schnelle
Richter am Amtsgericht

in der weiteren Folge ist 15 C 42/12 weiterhin dahingehend erstellt das nicht ersichtlich ist in welcher Eigenschaft eine Frau Direktorin des Amtsgerichtes Weimar gehandelt haben will.

kopie Seite 3

Weshalb § 588 BGB nicht fehl gehen soll erschließt sich mir nicht und bleibt auch ohne weitere Begründung von Seiten der Direktorin- sicherlich ist die Rechtslage so undurchsichtig das ihr Kartenhaus sofort einfallen würde.

denn,

natürlich hat der Beklagte einen Rechtsanspruch auf Überprüfung seines Antrages vom 02.02.2012 da dieser Antrag auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung im Mietrecht abzielt und die damalige Gesetzgebung anderen Voraussetzungen entsprach als nach den heutigen Gegebenheiten.

Dem Beklagten reicht die Vermutung aus, eine Norm sei verfassungswidrig, um sie gerichtlich feststellen lassen zu können. Die Anmerkung der Direktorin der Beklagte könne ja diese Frage privat klären lassen ist dabei ein ungeheuerlicher Vorgang. Das Abschneiden vom formalen Recht und damit der Entzug von Prozessgesetzen für eine Partei kann zu keiner vernünftigen Entscheidung führen.

Des weiteren nehme ich Bezug auf den vorherigen Schriftverkehr

damit ging der Mist zum Landgericht
auf der nächsten Seite
↓

Landgericht Erfurt

9 S 98/13
Geschäftsnummer bitte stets angeben

Landgericht Erfurt - Postfach 900432 - 99107 Erfurt

Herrn
K[redacted]
[redacted]
99[redacted] Weimar

99084 Erfurt, den 19.04.2013
Domplatz 37

Telefon: 0361/37 75624
Telefax: 0361/3775800

Ihr Zeichen :

Rechtsstreit: W[redacted] ./. W[redacted]GmbH

Sehr geehrter Herr W[redacted]

mit Schreiben vom 08.04.2013, das zunächst am 10.04.2013 beim Amtsgericht Weimar und – nach Weiterleitung der Gerichtsakte – am 15.04.2013 beim Landgericht Erfurt eingegangen ist, haben Sie ausgeführt, weshalb sie mit dem ergangenen Urteil des Amtsgerichts Weimar vom 11.03.2013 nicht einverstanden sind. Unter anderem wenden Sie ein, dass – anders als hier geschehen – deutsche Gerichte keine Sachentscheidungen über natürliche Personen treffen dürfen.

Der Inhalt Ihres Schreibens wird daher als Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts ausgelegt. Allerdings werden Sie hiermit darauf hingewiesen, dass diese Berufung nicht zulässig ist. Wegen des vor den Landgerichten herrschenden Anwaltszwangs (§ 78 ZPO) ist eine Berufung nur dann zulässig, wenn die Rechtsmittelschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet worden ist. Ihr Schreiben wurde indessen nicht durch einen Rechtsanwalt unterschrieben, weshalb die Berufung auf Ihre Kosten als unzulässig zu verworfen werden müsste.

Zur Vermeidung weiterer Kosten, die durch eine Entscheidung des Berufungsgerichts über die Verwerfung der Berufung als unzulässig entstehen würden, wird Ihnen daher empfohlen, die **Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Weimar zurück zu nehmen**.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. von Friesen
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:
Erfurt, 22.04.13

Reif. Justizobersekretärin

Kopie
Betreuungsschreiben

W[redacted]
99[redacted] Weimar

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

Ihre Geschäftsnummer 9 S 98/13

Ihr Schreiben vom 19.04.2013

27.04.2013

Sehr geehrter Herr von Friesen,

Vielen Dank für den netten Hinweis,

aber meine Schrift vom 08.04.2013 beinhaltete lediglich Fragen an das AG Weimar um zwei Dinge verstehen zu können

wenn diese Direktorin in ihrem Geschäftsbereich ,siehe Geschäftszeichen 15 C 42/12, lediglich Sachentscheidungen treffen darf

dann verletzt sie rechtswidrig zum einen die Vertragsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG)

und

richtet sich der Spruch in der Folge zur Erfüllung Hilfsweise gegen eine natürliche Person ,werden dadurch die Eigentumsrechte nach Art 14 GG ebenfalls verletzt.

Mit einer solchen gerichtlichen Sachentscheidung wird sichergestellt das die Gerichte die nichts über natürliche Personen zu entscheiden haben auf diesem Umweg dennoch über natürliche Personen entscheiden. Ich nenne dieses Vorgehen Betrug und Rechtstäuschung

Abschließend überlasse ich Ihnen die weitere Verfahrensweise, denn wie in meinen Ausführungen im Schreiben vom 08.04.2013 bereits erwähnt lässt sich die Ausfertigung vom 11.03.2013 unter der Geschäftsnummer 15 C 42/12 wegen groben Formmängeln und damit Nichtigkeit nirgends einklagen-----wenn, dann muss das von Amtwegen geschehen.

Der Souverän darf sich an jedem Ort dieser Welt und vor jeder Institution selbst verteidigen
Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

W[redacted]
99[redacted]Weimar

Kopie

nachdem niemand geantwortet hat habe ich den Mist zurückverwiesen

Amtsgericht Weimar
Ernst Kohl Str 81
99423 Weimar

30.07.2013

betr Ihre Geschäftsnummer 9 S 98/13 LG Erfurt
vormals 15 C 42/12

wird wie folgt beantragt

Das Urteil ist wegen grober Formmängel von Amtswegen aufzuheben

Gründe

da ein Herr von Friesen vom LG Erfurt zum 19.04.2013 berichtete bzw wollte mir anraten ich möge die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Weimar zurück nehmen und ich ihn daraufhin in meinem Schreiben vom 27.04.2013 erläuterte warum dieses Schreiben vom 08.04.2013 keine Berufung sein kann sondern das Urteil 15 C 42/12 lediglich auf Rechtstäuschung beruht . Daraufhin habe ihm meinerseits angeraten das Urteil von Amtswegen aufzuheben.

Leider blieb eine Antwort diesbezüglich aus, so das ich durchaus gewillt bin anzunehmen das ein Herr von Friesen diese Rechtstäuschung ebenfalls erkannt und nun die Sache ans AG Weimar zurückverwiesen hat.

Des weiteren wird inhaltlich auf den gesamten Schriftverkehr verwiesen

Mit freundlichen Grüßen

W[redacted] als Souverän

Kopie

Landgericht Erfurt

9 S 98/13
Geschäftsnummer bitte stets angeben

Landgericht Erfurt - Postfach 900432 - 99107 Erfurt

99084 Erfurt, den 09.08.2013
Domplatz 37

Telefon: 0361/3775621
Telefax: 0361/3775800

Herrn
K[redacted]
99[redacted] Weimar

Ihr Zeichen:

Rechtsstreit: W[redacted] ./. W[redacted] GmbH

Sehr geehrter Herr W[redacted],

das Amtsgericht hat die Sache im Hinblick auf ihr Schreiben vom 30.07.2013 in welchem sie die Aufhebung des Urteils begehren, (erneut) dem Berufungsgericht vorgelegt. Soweit sie die Aufhebung des Urteils begehren, ist dies im Zweifel als Rechtsmittel der Berufung zu werten, welches als unzulässig zurückzuweisen ist. Insoweit wird auf den Inhalt der Verfügung des Landgerichts vom 19.04.2013 verwiesen.

Stellen Sie also innerhalb der Frist von 1 Woche klar, ob es sich beim Schreiben vom 30.07.2013 um eine Berufung handelt. Soweit sie dies (erneut) verneinen, wird das Schreiben als gegenstandslos angesehen und er erfolgt insoweit keine weitere Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Grimm
Richter am Landgericht

Beglaubigt:
Erfurt, 12.08.2013

Petzoldt, Jang

Petzoldt, Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

THÜRINGEN 17 Landgericht Erfurt

Kopie

[redacted]
[redacted]
99[redacted]Weimar

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

Ihre Geschäftsnummer 9 S 98/13

14.08.2013

Rechtsstreit W[redacted]/W[redacted]GmbH

„Ein deutsches Gericht hat über eine natürliche Person nichts zu entscheiden"

war das jetzt deutlich genug ?

Sehr geehrter Herr Grimm,

wenn Sie nur für Berufungen zuständig sind ,dann sind Sie in der Sache tatsächlich der falsche Mann in der falschen Institution.

Nun, das Schreiben eines Herrn von Friesen vom 19.04.2013 aus Ihrem Haus war keine Verfügung sondern ein normales Schreiben -ähnlich dem Ihren, nur hat er es vorgezogen mit einer natürlichen Person nicht zu kommunizieren,vielleicht war auch die Frage zu kompliziert,wer weiß.

Herr Grimm, Sie wissen selber das unter einer bestimmten Summe keine Berufung möglich ist.Wenn ,dann wäre in der Sache höchstens eine Revision drin.

Als Souverän,Sie sind im übrigen wie 80 Millionen Menschen ebenfalls einer,muss aber vorerst die Frage geklärt werden wer eigentlich zur Verhandlung geladen wurde. Wie Sie der Urteilsschrift entnehmen können war ich zu dieser Zeit lediglich passiver Treuhänder einer aufgerufenen Sache ,nehmen Sie hier einfach Bezug auf den gesamten Schriftverkehr. Das Urteil suggeriert dem Leser es hätte eine natürliche Person vor Gericht gestanden.
Sie müssen das in soweit verstehen als das ich erst als Betroffener in Revision gehen kann und eine Frau Brauhardt hat sich dazu nicht geäußert.

Hinsichtlich des Anwaltzwangs leben wir nicht mehr im „dritten Reich" wo zb ein arischer Anwalt die Juden so rechtlich vertreten konnte ,der Staat den Juden praktisch vom Recht abgeschnitten hat, um sie so besser ausnehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Landgericht Erfurt

99084 Erfurt, den 20.08.2013

Domplatz 37

Telefon: 0361/37 75730

Telefax: 0361/3775800

9 S 98/13
Geschäftsnummer bitte stets angeben

Ihr Zeichen :

Landgericht Erfurt - Postfach 900432 - 99107 Erfurt

Herrn
K[redacted]

99[redacted] Weimar

Rechtsstreit: W[redacted] ./. W[redacted] GmbH

Sehr geehrter Herr W[redacted]

mit Schreiben vom 14.08.2013 haben Sie nochmals klargestellt, dass der Inhalt Ihrer Schreiben vom 08.04.2013 und vom 27.04.2013 nicht als Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Weimar vom 11.03.2013 zu verstehen ist. Mit diesen Klarstellungen ist das ergangene Urteil des Amtsgerichts rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. von Friesen
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:
Erfurt, den 21.08.2013

Lang A., Justizhauptsekretärin

Kopie

W[redacted]
[redacted]
99[redacted] W[redacted]imar

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

26.08.2013

Ihr Zeichen 9 S 98/13

Sehr geehrter Herr von Friesen,

Sie besitzen aber ein eigenartiges juristisches Argumentationsmuster wenn Ihre Schrift vom 20.08.2013 davon spricht das auf meine Klarstellung hin das ergangene Urteil des Amtsgerichts rechtskräftig sein soll, statt mitzuteilen wo sich der Gerichtsstand für natürliche Personen befindet deren Kammer über natürliche Personen entscheiden kann.

Und wieso lassen Sie nicht davon ab mir eine Berufung einreden zu wollen die es in der Form für mich als natürliche Person überhaupt nicht geben kann. Es muss doch nun mal langsam klar sein das die im Sachenrecht angeschriebene und vorgeladene Person nur juristischen Charakter besitzen kann wenn die deutsche Gerichtsbarkeit nichts über natürliche Personen zu entscheiden hat.

Sie haben sich ja leider nicht geäußert, statt dessen

versuchen Sie hier mit mir eine Metadiskussion um den ursprünglichen Gegenstand der Sache als solches zu verdrängen. In Ihrer Anwendung von überpositivem Recht (im Bezug auf das Sachenrecht ,praktisch durch die Hintertür eine juristische Person laden und eine natürliche Person rechtswidrig einer Entscheidung zuführen) fehlt eigentlich nur noch der Satz-„wir haben das bisher immer so gemacht“ - dann sage ich Ihnen als Souverän -- es wird Zeit das dass geändert wird.

Da mir aus dieser Konstellation unweigerlich ein Schaden entstanden ist und fortlaufend weiter entsteht

gebe ich Ihnen nochmals Gelegenheit innerhalb von 14 Tagen das Urteil des Amtsgerichts Weimar von Amtswegen deklaratorisch aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort steht noch aus.
Die spielen toter Mann
Strafanzeige folgt noch